

Unverkäufliche Leseprobe

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.



Seit 1997 beobachtet der Grundrechte-Report als Teil einer zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit aufmerksam staatliches Handeln. Versagen bei der Gewährung sozialer Grundrechte und beim Klimaschutz, die Krise des bezahlbaren Wohnraums oder die Ausweitung polizeilicher Befugnisse: Der 24. Grundrechte-Report berichtet in seinen Beiträgen von Einschränkungen und Gefährdungen der Grund- und Menschenrechte in Deutschland im letzten Jahr. Dabei kommt der Report einmal mehr zu dem Schluss: Die tatsächlichen Gefährdungen der Grundrechte und des Rechtsstaats gehen in hohem Maße von staatlichen Institutionen aus.

Der Grundrechte-Report wird herausgegeben von renommierten Bürgerrechtsorganisationen, darunter die Humanistische Union, die Neue Richtervereinigung, PRO ASYL und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein. Erstmals gehört auch die Gesellschaft für Freiheitsrechte zu den Herausgebern.

Informationen über die Herausgeber und Herausgeberinnen, die Autorinnen und Autoren, die Redaktion und Herausgeberorganisationen finden Sie im Anhang des Buches.

Weitere Informationen finden Sie unter www.fischerverlage.de

Leoni Michal Armbruster / Bellinda Bartolucci /
Rolf Gössner / Julia Heesen / Martin Heiming /
Hans-Jörg Kreowski / John Philipp Thurn /
Rosemarie Will / Michèle Winkler /
Christine Zedler (Hrsg.)

Grundrechte- Report 2020

**Zur Lage der Bürger- und
Menschenrechte in Deutschland**

Ein Projekt des Bundesarbeitskreises kritischer Juragruppen,
des Forums InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche
Verantwortung, der Gesellschaft für Freiheitsrechte,
der Humanistischen Union, der Internationalen Liga für
Menschenrechte, des Komitees für Grundrechte und
Demokratie, der Neuen Richtervereinigung, von PRO ASYL,
des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins und
der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen

FISCHER Taschenbuch

Redaktion: Leoni Michal Armbruster, Bellinda Bartolucci,
Christoph Bruch, Benjamin Derin, Rolf Gössner, Julia Heesen,
Martin Heiming, Stefan Hügel, Hans-Jörg Kreowski,
Sarah Lincoln, Paul Nachtwey, Britta Rabe, John Philipp Thurn,
Rosemarie Will, Michèle Winkler, Christine Zedler

Aus Verantwortung für die Umwelt hat sich der S. Fischer Verlag zu einer nachhaltigen Buchproduktion verpflichtet. Der bewusste Umgang mit unseren Ressourcen, der Schutz unseres Klimas und der Natur gehören zu unseren obersten Unternehmenszielen.

Gemeinsam mit unseren Partnern und Lieferanten setzen wir uns für eine klimaneutrale Buchproduktion ein, die den Erwerb von Klimazertifikaten zur Kompensation des CO₂-Ausstoßes einschließt.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.klimaneutralerverlag.de



Originalausgabe

Erschienen bei FISCHER Taschenbuch
Frankfurt am Main, Mai 2020

© 2020 S. Fischer Verlag GmbH,
Hedderichstr. 114, D-60596 Frankfurt am Main
Satz: pagina GmbH, Tübingen
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany
ISBN 978-3-596-70545-0

Inhalt

Vorwort der Herausgeber*innen

13 Umkämpfte Räume

Die Würde des Menschen ist unantastbar (Artikel 1 I)

Philipp Siedenburg

17 Hartz IV teilweise verfassungswidrig: Sanktionen nur noch bis 30 Prozent vom Regelsatz zulässig

Helmut Pollähne

21 Strafvollzug gefährdet Lebenstüchtigkeit Aktuelle Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Resozialisierungsanspruch

Benjamin Derin

25 Ungenau und brandgefährlich: Die erweiterte DNA-Analyse

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Artikel 2 I)

Sebastian Golla

31 Vermengt in der Datenbank, verstorben in Haft Der Fall Amad A.

Stefan Hügel

35 Helene Fischer in Frankfurt Missbräuchliche Personenabfragen bei der Polizei

- Hartmut Aden/ Eric Töpfer
39 Problematische Interoperabilität von EU-Polizei- und Migrationsdatenbanken
- Johanna Böhm/ Stephan Dünnwald
43 Polizei am Bett
Großeinsätze in bayerischen Unterkünften für Geflüchtete
- Jakob Bach
47 Kehrtwende in Karlsruhe
Zur Grundrechtsrelevanz automatisierter Kraftfahrzeug-Kennzeichenkontrollen

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Artikel 2 II)

- Nassim Madjidian
53 Maritime Migration und Seenotrettung – Deutschlands und Europas Verantwortung
- Ulrich Engelfried
57 Gewaltsamer Tod in der Psychiatrie
- Maria Scharlau/ Mathias John
62 Tasereinsatz im Polizeistreifendienst – Potenziertere Risiken
- Rolf Gössner
66 Mitverantwortung der Bundesregierung für US-Drohnenkrieg
Klage wegen tödlichen Kampfdrohnen-Angriffs im Jemen führt zu Teilerfolg

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (Artikel 3 II, III)

Nora Markard

- 71 Entgeltgleichheit – Immer noch ein Recht ohne Praxis**
Das Entgelttransparenzgesetz ist wenig besser als nichts

Antje Welke

- 75 Wahlrechtsausschlüsse endlich aufgehoben**

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern (Artikel 5 I)

Christoph Bruch

- 81 #saveyourinternet gegen Zensur**
Neues Urheberrecht der Europäischen Union gefährdet die Meinungsfreiheit

Arne Semsrott

- 85 Das Urheberrecht ist kaputt**

Alle Deutschen haben das Recht, sich zu versammeln (Artikel 8 I, II)

Peer Stolle

- 89 Handyaufnahmen von Polizeieinsätzen erlaubt?**

Ulrike Donat

- 93 Yes, we camp!**
Wann Zelten politisch ist. Protestcamps und Überwachung

Michael Lipka

97 Polizeiliche Falschnachrichten auf Social Media

**Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und
Gesellschaften zu bilden (Artikel 9 I, III)**

Doreen Lindner

103 Der Kampf um mehr Pflegepersonal
Tarifvertragliche und betriebliche Mitbestimmung im
Gesundheitswesen

Theresa Tschenker

107 Illegalisierung demokratischer Teilhabe durch das
Verbot des politischen Streiks

**Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und
Ausbildungsstätte frei zu wählen (Artikel 12 I, II, III)**

Anja Schmidt

113 Sexkaufverbot oder Abbau rechtlicher Restriktionen für
freiwillige Prostitution?

Die Wohnung ist unverletzlich (Artikel 13 I, II)

Sarah Lincoln

119 Abschiebungen als Türöffner
Kein Wohnungsschutz für Geflüchtete

**Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem
Wohle der Allgemeinheit dienen (Artikel 14 II)**

Benjamin Raabe

125 Dem »freien« Wohnungsmarkt Zügel anlegen
Auftrag und Gebot der Verfassung

John Philipp Thurn

- 132** Wer teil an der Gesellschaft hat
Grundeigentum, kommunales Vorkaufsrecht und
Share Deals

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden (Artikel 15)

Benjamin Hersch

- 137** Sozialismus durch das Grundgesetz?
Zur angestrebten Vergesellschaftung von Wohnraum in
Berlin

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht (Artikel 16a I)

Wiebke Judith

- 143** Etikettenschwindel bei der Asylverfahrensberatung

Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Artikel 20 I)

Leoni Michal Armbruster / Paul Brettel

- 147** Gesundheit als Ware
Wie die staatliche Pflicht, ein tragfähiges
Gesundheitssystem zu errichten, verletzt wird

Thomas Hohlfeld

- 151** Gesetzgebung im Schweinsgalopp
Der Bundestag als Abnickbude in der Migrationspolitik

Till Müller-Heidelberg

- 155** Demokratie und Gemeinnützigkeit

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 III)

Maximilian Pichl

- 159** »NSU 2.0« und »Hannibal«
Rechtsradikale Netzwerke in den Staatsapparaten

Stephan Kuhn

- 163** Türkische Interessen in der Praxis des deutschen Staatsschutzstrafrechts

Boris Burghardt

- 167** Strafrecht als Ultima Ratio des Rechtsstaats:
Containern ist kein Diebstahl!

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung (Artikel 20a)

Thorsten Deppner

- 173** Nitrat im Grundwasser
Industrielle Landwirtschaft auf Kosten von Umwelt und Gesundheit

Isabell Braunger / Christian Hauenstein

- 177** Pokern um die Zukunft
Verzögerungstaktiken beim Klimaschutz am Beispiel von CO₂-Abscheidung und -Speicherung

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes (Artikel 25)

Gabriele Heinecke

181 Nicht verjährt, nicht entschädigt, nicht vergessen

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen (Artikel 97 I)

Harry Addicks

187 Wer befördert, befiehlt

Zur fehlenden Autonomie der rechtsprechenden Gewalt

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden (Artikel 104 I, II)

Muzaffer Öztürkyilmaz

193 Haft als Antwort auf das – vermeintliche – Vollzugsdefizit bei Abschiebungen

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes (Artikel 140). Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst (Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung)

Johann-Albrecht Haupt

199 Staatsleistungen ablösen: Was schert uns die Verfassung?

Anhang

- 207** Kurzporträts der herausgebenden Organisationen
- 219** Autorinnen, Autoren und Redaktionsmitglieder
- 227** Abkürzungen
- 231** Sachregister

Vorwort der Herausgeber*innen

Umkämpfte Räume

Wer heute in deutschen Großstädten eine Wohnung sucht, steht erst vor Angeboten mit unbezahlbar hohen Mietpreisen und dann in langen Schlangen bei der Wohnungsbesichtigung. In der Folge müssen Menschen mit geringem Einkommen aus den Innenstädten wegziehen. Sie werden verdrängt, an den Rand der Städte, an den Rand der Gesellschaft.

Eine solche Ausgrenzung sieht das Grundgesetz nicht vor. Im Gegenteil: Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes verpflichtet den Staat dazu, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen. Es ist unstrittig, dass der Staat dafür auch in den freien Markt eingreifen darf. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Sommer 2019 in seiner Entscheidung zur Mietpreisbremse in Bezug auf den Wohnungsmarkt bekräftigt und die Notwendigkeit betont, der Verdrängung wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Bevölkerungsgruppen aus stark nachgefragten Wohnquartieren entgegenzuwirken.

Der Grundrechte-Report blickt seit 1997 kritisch auf die Grundrechtsslage in Deutschland, in diesem Jahr schwerpunktmäßig auf das Thema Wohnen. In den folgenden Beiträgen wird aufgezeigt, welch großen Spielraum die Bundesregierung nutzen könnte, um den aufgeheizten Wohnungsmarkt einzuhegen. Auch der viel diskutierte Berliner Mietendeckel ist in Anbetracht der immer weiter steigenden Wohnungspreise ein verhältnismäßiges Werkzeug. Die Initiative »Deutsche Wohnen & Co enteignen« denkt noch weiter: Sie ruft ein fast schon vergessenes Verfassungsrecht wieder in Erinnerung und fordert die Vergesellschaftung großer Immobilienkonzerne. Letztere nutzen derweil noch immer bestehende Gesetzeslücken und umgehen dadurch bei Wohnungskäufen das kommunale Vorkaufsrecht und die Grunderwerbsteuer.

Auch abseits der Wohnfrage versagt der Sozialstaat: Kürzun-

gen des Hartz-IV-Satzes sind auch weiterhin möglich und verkehren das Existenzminimum zu einer ironischen Worthülse.

Wenn in der öffentlichen Debatte von Sicherheit die Rede ist, dann ist die soziale Sicherheit nur selten gemeint: Stattdessen geht es meist um die innere Sicherheit, zum Schutz derer sich der Staat mit immer schärferen Sicherheitsgesetzen rüsten müsse – trotz sinkender Kriminalitätsraten. Die Grundrechte geraten dabei ins Hintertreffen: Streifenpolizist*innen sollen in immer mehr Bundesländern mit lebensgefährlichen Elektroschockwaffen ausgerüstet werden. Strafverfolgungsbehörden dürfen mit einer erweiterten Analyse nunmehr auch Haar-, Augen- und Hautfarbe aus DNA-Funden ermitteln und werden damit zum Racial Profiling geradezu eingeladen. Umfassende Datensammlungen in Behörden begünstigen den Missbrauch für politische Zwecke. Und hätte das Bundesverfassungsgericht der Polizei keine Grenzen gesetzt, würde sie noch heute anlasslos und automatisiert die Kennzeichen vorbeifahrender Autos auf deutschen Autobahnen auswerten.

Besonders häufig sind es die Grundrechte Geflüchteter, die dem Aufrüsten des Staates zum Opfer fallen: Die im Grundgesetz festgeschriebene Unverletzlichkeit der Wohnung scheint den Staat kaum zu interessieren, wenn diese das Zuhause eines Geflüchteten ist. Daneben wurde die Abschiebehaft gesetzlich ausgebaut und ist mittlerweile fast voraussetzungslos möglich. Gleichzeitig wurde das unabhängige Beratungsangebot der Wohlfahrtsverbände untergraben. Schon während der Gesetzgebungsverfahren wurde die übliche Beteiligung der Fachkreise und Verbände zielgerichtet ausgebremst: Die Regierung setzte ihnen – grundlegende demokratische Grundsätze missachtend – regelmäßig nur Tagesfristen zur Stellungnahme zu den neuen Asylrechtsverschärfungen.

Während im Namen der Sicherheit und gegen Geflüchtete offenbar alles möglich ist, werden tatsächliche Gefahren für eine funktionierende Gesellschaft weiter übersehen oder sogar gefördert: Der Klimawandel schafft Fakten und trotzdem setzt die Große Koalition zur Einhaltung ihrer Klimaziele auf bislang vollkommen unsichere Techniken zur Speicherung von Kohlendioxid. Sie missachtet damit ihren verfassungsrechtli-

chen Auftrag, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Auch der teilweise lebensgefährliche Mangel an Pflegekräften besteht fort und wird durch die weiter anhaltende Ökonomisierung des Gesundheitssystems nur verschärft.

Zivilgesellschaftliches Engagement gegen solche und andere Missstände wurde im vergangenen Jahr wieder allzu oft erschwert – auch darauf macht der neue Report in mehreren Beiträgen aufmerksam: Die private Seenotrettung wird auch vom deutschen Staat bekämpft. Gleichzeitig erfahren Menschen, die weggeworfene Lebensmittel aus dem Müll retten, die volle Härte des Strafrechts. Und die Bewegungen des Frauen*streiks und des Klimastreiks sehen sich immer wieder der falschen Behauptung gegenüber, dass politische Streiks nicht vom Grundgesetz geschützt seien. Dass sich, trotz aller Hindernisse, der Kampf für die Grundrechte lohnt, zeigt beispielhaft die lang erkämpfte und endlich verfassungsgerichtlich durchgesetzte Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse, durch die 2019 viele Menschen mit Behinderung zum ersten Mal wählen konnten. Eine wache Zivilgesellschaft, die auf die Einhaltung der Grundrechte achtet, bleibt auch 75 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus essenziell für das Fortbestehen von Demokratie und Rechtsstaat – und Frieden.

An dieser Stelle möchten wir an Ulrich Finckh erinnern, der sich sein Leben lang für den Frieden eingesetzt hat und im Juli 2019 im Alter von 91 Jahren verstorben ist. Über Jahrzehnte war er Ansprechpartner und Anlaufstelle für die Wehrdienstverweigerer in der Bundesrepublik Deutschland. Er war Mitbegründer des Grundrechte-Reports und 15 Jahre aktiver Mitherausgeber, vor allem aber dezidierter und engagierter Autor. »Nichts ist so unsicher wie der Krieg; wer den Terror besiegen will, muss das Recht stärken« – unter diesem Titel schrieb er im Report 2002 nach 9/11 entschieden gegen den »Krieg gegen den Terror« und den bis heute anhaltenden Sicherheitswahn.

Es braucht auch in den kommenden Jahren wieder Menschen, die sich auf die Seite der Grundrechte stellen und ihre Bedeutung im Alltag hochhalten. Nur so bleibt das Grundgesetz ein *sicheres* Fundament für unsere Gesellschaft und ein Bollwerk gegen alte und neue Machtansprüche des Staates. Diejeni-

16 Vorwort der Herausgeber*innen

gen hingegen, die die Grundrechte aushöhlen und missachten, wird der Grundrechte-Report auch in Zukunft namhaft machen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar

Art. 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Philipp Siedenburg

Hartz IV teilweise verfassungswidrig: Sanktionen nur noch bis 30 Prozent vom Regelsatz zulässig

Mit Urteil vom 5. November 2019 (Aktenzeichen 1 BvL 7/16) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Form von pauschalierten prozentualen Abzügen vom Arbeitslosengeld II teilweise verfassungswidrig sind.

Der Fall

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist seit Einführung der Sanktionen im Jahr 2006 Alltag in Deutschland – und gehört ab sofort jedenfalls teilweise der Vergangenheit an: Ein Mensch bezieht Leistungen nach dem SGB II und lehnt ein Arbeitsangebot ab, woraufhin das zuständige Jobcenter – in juristisch korrekter Anwendung der §§ 31 ff. SGB II – die Leistung um 30 Prozent des Regelbedarfs reduziert. Nach darauffolgender Verweigerung der Mitwirkung an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung werden die Leistungen um insgesamt 60 Prozent gekürzt.

Das von dem Leistungsbeziehenden angerufene Sozialgericht Gotha legte dem BVerfG daraufhin die Frage zur Entscheidung vor, ob die §§ 31 ff. SGB II mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

nach Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG vereinbar sind.

Die Entscheidung

Das BVerfG erklärt mit dem seit Langem mit Spannung erwarteten Urteil die zentrale Sanktionsnorm des § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB II für Fälle der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach § 31 Absatz 1 SGB II gemessen an Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG für teilweise verfassungswidrig. Verworfen werden die Normen, soweit die Höhe der Leistungsminderung mehr als 30 Prozent beträgt und soweit eine Sanktion ohne Ansehung etwaiger Härtefälle und stets für die feste Zeitdauer von drei Monaten auszusprechen ist.

Zur Begründung führt das BVerfG im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung, beginnend mit dem sogenannten Hartz-IV-Urteil aus dem Jahre 2010 aus, dass das Grundrecht auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums ein einheitliches und nicht in (physischen) Kern und (sozialen) Randbereich aufspaltbares Recht ist. Gleichwohl dürfe der Gesetzgeber Leistungen in Fällen verwehren, in denen keine wirkliche Bedürftigkeit vorliege. Dies sei einerseits dann der Fall, wenn aktuell Mittel aus Einkommen, Vermögen oder Zuwendungen Dritter verfügbar seien und nicht zur Geltung gebracht würden. Andererseits, so das BVerfG, seien Leistungskürzungen auch dann gerechtfertigt, wenn den vom Jobcenter vorgegebenen Mitwirkungspflichten nicht entsprochen und damit nicht selbst an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit mitgewirkt werde.

Die aus den Sanktionen folgende Belastung der Betroffenen stehe dabei in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zur Existenzsicherungspflicht des Staates, weil der bedürftigen Person Mittel fehlten, die sie benötige, um die Bedarfe zu decken, die ihr eine menschenwürdige Existenz ermöglichen. Die Sanktionen dürften daher nur zur Durchsetzung verhältnismäßiger Mitwirkungspflichten eingesetzt werden und ihrerseits verhältnismäßig sein, wobei ein strenger Prüfungs-

maßstab gelte. Gemessen daran erweisen sich dem BVerfG zufolge die 30-Prozent-Sanktionen als nicht angemessen, soweit sie stets für die feste Dauer von drei Monaten und ohne Ansehung etwaiger Härtefälle auszusprechen sind. Die Verfassungswidrigkeit der 60-Prozent-Sanktionen ergebe sich schon aus ihrer nicht nachgewiesenen Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten. Der Spielraum des Gesetzgebers bei der Einschätzung von Geeignetheit und Erforderlichkeit falle kleiner aus, so das BVerfG, weil er viele Jahre ungenutzt verstreichen ließ, während derer die Wirksamkeit der Sanktionen empirisch hätte geprüft werden können.

Bewertung

Das Gute zuerst: Wohlwollend betrachtet kann man sagen, dass das BVerfG in einer politisch überaus brisanten Rechtsfrage – im Ergebnis – ein versöhnendes Urteil gefällt hat. Die Praxis der Sanktionierung wird einerseits grundsätzlich gebilligt, andererseits wird deren Unverhältnismäßigkeit dingfest gemacht. Es ist jetzt amtlich, dass das System des »Förderns und Forderns«, wie von Betroffenenorganisationen und AnwältInnen von Beginn an moniert worden war, eine Unwucht enthielt. Positiv hervorzuheben sind zudem die Ausführungen zum Zusammenhang zwischen der (selbst verschuldeten) Unwissenheit der Politik über die praktische Wirksamkeit einer Regelung und ihres schrumpfenden Spielraums bei der Einschätzung von Geeignetheit und Erforderlichkeit dieser Regelung. Wenn man bedenkt, welch schwerwiegende individuelle Folgen die Sanktionen haben und wie groß der gesellschaftliche Streit ist, dann scheint es ein kleiner Skandal zu sein, dass der Gesetzgeber es in über zehn Jahren nicht geschafft hat, die Sanktionspraxis zu evaluieren. Hinzuzufügen ist, dass es die schwarze Pädagogik der Sanktionen natürlich auch nicht besser machte, sollte zukünftig ihr Funktionieren festgestellt werden. Richtigerweise scheint das BVerfG parlamentarische Ignoranz also zukünftig mit größerer justizieller Kontrolle beantworten zu wollen. So weit, so gut.

Zu kritisieren ist indes der nicht explizit gemachte und doch unübersehbare Bruch des BVerfG mit seiner bisherigen Rechtsprechung. Einerseits betont das BVerfG erneut, dass existenznotwendige Leistungen nach dem »tatsächlichen Bedarf«, d. h. nach den konkret und aktuell anfallenden Mindestkosten für die Existenzsicherung zu gewährleisten sind. Zulässig ist es danach, dass tatsächlich vorhandenes Einkommen oder Vermögen auf die Leistungen anzurechnen ist. Die Maßgeblichkeit der tatsächlichen Bedürftigkeit wird andererseits negiert und die Linie der vergangenen Jahre verlassen, wenn für die Reduzierung der Leistungen nach dem BVerfG nunmehr die hypothetische Möglichkeit ausreichen soll, dass bei Beachtung von Mitwirkungspflichten die Abhängigkeit von Sozialleistungen – etwa durch Anspruch auf Auszahlung von Arbeitslohn – beseitigt worden wäre. Im Ergebnis versucht das BVerfG damit, fehlende Mitwirkung nachträglich zu materialisieren und eine fiktive Nichtbedürftigkeit zu konstruieren. Denn dass aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten eine geringere Hilfsbedürftigkeit folgt, scheint schwer begründbar. Diese in der rechtswissenschaftlichen Debatte um das Urteil vertretene Gegenansicht, wonach Hilfsbedürftigkeit nicht bzw. nicht in vollem Umfang vorliege, wenn sehenden Auges Mitwirkungspflichten nicht beachtet werden, läuft jedenfalls auf eine sprachlich nicht eingängige Aufladung dieses Begriffes hinaus. Die vom BVerfG bis zum aktuellen Urteil stets betonte Orientierung am tatsächlichen Bedarf wird damit aufgegeben – »Bedürftigkeit« kommt von »Bedarf«, dieser ist unabhängig von individuellem (Fehl-)Verhalten! Das jetzige Urteil des BVerfG stellt also eine – angesichts der Klarheit seiner bisherigen Rechtsprechung zu bedauernde – Abkehr von der bisherigen Judikatur dar. Ebenso bedauernswürdig ist, dass das BVerfG offensichtlich nicht den Mut aufbringen mochte, diese Abkehr explizit zu machen.

Literatur

BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, Az. 1 BvL 7/16.